



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission
vom: 17. November 2014
zur Vorlage Nr.: 2014-221
Titel: **Totalrevision des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/221

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Personalkommission an den Landrat

Totalrevision des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates

vom 17. November 2014

1. Ausgangslage

Die geltende Ruhegehaltsordnung entspricht in verschiedenen Bestimmungen nicht mehr den bundesrechtlichen Vorgaben und muss daher totalrevidiert werden.

Mit der vorliegenden Totalrevision sollen die Mitglieder des Regierungsrates in das neue Vorsorgewerk des Kantons überführt werden, sie erhalten also die gleiche berufliche Vorsorge wie das Kantonspersonal. Wie bisher, aber nach einem neuen Modell, erhalten sie ab Ende der Amtstätigkeit zusätzliche Leistungen, die auf den besonderen Charakter des Amtes zugeschnitten sind. Das bisherige, lebenslange und altersunabhängige Ruhegehalt wird ersetzt durch eine altersabhängige Lohnfortzahlung bzw. einen altersabhängigen Lohnersatz. Mitglieder des Regierungsrates, die vor Vollendung des 60. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während zwölf Monaten, höchstens aber bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Erfolgt der Austritt zwischen 54 und 60 Jahren, wird mit dem Instrument des Lohnersatzes ein besonderes Auffangnetz geschaffen, das die Überbrückung bis zum Erreichen des Vorpensionierungsalters ermöglicht.

Die Renten für die Alt-Regierungsratsmitglieder und ihre Hinterlassenen werden in die BLPK überführt und bleiben garantiert. Die Altersleistungen für zurzeit im Amt befindliche Mitglieder des Regierungsrates richten sich grundsätzlich nach dem neuen Pensionskassendekret (BLPK Dekret)¹. Mit der Überführung in die BLPK werden sämtliche Leistungen kapitalisiert, d.h. der Finanzierungsbedarf fällt sofort an. Dafür entfallen die bisher jährlich geleisteten Kantonsbeiträge für die Ruhegehälter. Der bisherige Ausgleichsfonds wird für die Deckung des Finanzierungsbedarfs verwendet, ein allfälliger Restbetrag geht zu Lasten des Kantons.

Der Revisionsentwurf sieht zudem eine Ausweitung des persönlichen Geltungsbereiches des Dekrets vor: Unter bestimmten Umständen sollen auch «weitere Amtsträger» (Richter, Landschreiber, Ombudsman usw.) in den Genuss der Ruhegehaltsregelungen für die Mitglieder des Regierungsrates gelangen können. Die entsprechende Bestimmung wurde erst im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren in die Vorlage eingefügt. Der Regierungsrat war mit dem Postulat [2007/284](#) «Abgangsregelung für RichterInnen» beauftragt worden, zu prüfen, ob hauptamtliche Richterinnen und Richter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abgangsschädigung erhalten sollen. Nach geltendem Recht kann hauptamtlichen Richterinnen und Richtern bei Nichtwiederwahl eine Abgangsschädigung ausgerichtet werden (diese Regelung gilt für alle auf Amtszeit Gewählten). Nach Gesprächen mit Richterinnen und Richtern hat der Regierungsrat entschieden, für Extremfälle, welche eine Lösung wie diejenige für Regierungsratsmitglieder rechtfertigen, einen Zusatz im Dekret aufzunehmen. Folglich wird mit der Vorlage das Postulat [2007/284](#) zur Abschreibung empfohlen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

1 SGS 834.2

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Personalkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18. August, 29. September und 27. Oktober 2014. Begleitet wurde sie von Regierungsrat Anton Lauber, Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion (FKD), Michael Bammatter, Generalsekretär FKD, Patrick Spuhler, Swisscanto, Lucas Furtwängler, Leiter Versicherungen BLPK, sowie Martin Lüthy, Leiter Personalamt.

2.2 Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3 Erwägungen der Kommission

Die Personalkommission sprach sich einstimmig und klar gegen eine Aufnahme weiterer Amtsträger ins Dekret aus: Eine Vermengung des anspruchsberechtigten Personenkreises im vorliegenden Dekret sei weder notwendig noch klug, umso mehr als die Ausgangslage bei den verschiedenen Amtsträgern – wie in den Erläuterungen zur Vorlage selbst ausgeführt – nicht mit jener eines Mitglieds des Regierungsrates vergleichbar sei. Wenn überhaupt – bezüglich dieser Frage gingen die Meinungen in der Personalkommission auseinander – müsste eine allfällige Abgangsregelung für die weiteren Amtspersonen im Rahmen einer gesonderten Vorlage geprüft und diskutiert werden.

Für intensive Diskussionen sorgte die Frage, ob ein Vorbehalt eingeführt werden sollte, wonach einem Mitglied des Regierungsrates im Falle von Verfehlungen die Ruhegehaltsleistungen gekürzt oder gestrichen werden können. Umstritten war dabei nicht nur die Einführung eines entsprechenden Vorbehalts selbst, sondern auch seine Ausgestaltung: Sollte der Vorbehalt einen Ermessensspielraum beinhalten oder nicht; sollte er für alle Verfehlungen gelten, oder nur für solche, welche im Rahmen der Amtsausübung begangen werden?

Schlussendlich hat sich die Personalkommission auf eine Regelung geeinigt, welche sich an die zürcherische Lösung anlehnt: Es wurde ein Vorbehalt geschaffen, mit welchem alle Verfehlungen abgestraft werden, die zu einem Ausscheiden des Regierungsratsmitglieds aus dem Amt führen, unabhängig davon, ob sie während der Amtsausübung oder im Privaten begangen wurden. Weiter besteht bezüglich der Ergreifung der vorgesehenen Kürzung, Streichung oder Rückforderung kein Ermessen: die Massnahmen müssen umgesetzt werden. Ausschlaggebend hierfür war das Bestreben der Personalkommission, in diesem heiklen Bereich eine klare Grundlage zu schaffen.

2.4 Detailberatung

§ 2

Die Personalkommission lehnt die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches des Dekrets ab. Sie empfiehlt einstimmig mit 9:0 Stimmen, diesen Paragrafen zu streichen.

Folglich divergiert die Nummerierung des von der Personalkommission geänderten Dekretsentwurfs von jener des Regierungsrates.

§ 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 sowie § 8 Absatz 2 (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 der Regierungsratsvorlage)

Hier geht es um eine rein redaktionelle Änderung. Die Personalkommission empfiehlt mit 9:0 Stimmen, in den genannten Bestimmungen den Begriff «Erwerbseinkommen» durch den Ausdruck «AHV-pflichtiges Einkommen» zu ersetzen. Der Grund hierfür ist, dass der Begriff «Erwerbseinkommen» in der hiesigen Gesetzgebung nicht verwendet wird. Die erstmalige Nutzung dieses Begriffes könnte zu Auslegungsproblemen führen. Anders der Ausdruck «AHV-pflichtiges Einkommen», welcher bereits bekannt und definiert ist in anderen Regelwerken.

§ 8 Absatz 1 (§ 9 Abs. 1 der Regierungsratsvorlage)

Eine Minderheit der Personalkommission war der Ansicht, dass die beiden Leistungsarten «Lohnfortzahlung» und «Lohnersatz» aufgrund ihres Wesens nicht wie Löhne, sondern wie Renten behandelt werden sollten. Entsprechend dürfte auch der Teuerungsausgleich nicht an die Löhne der Mitarbeitenden gekoppelt werden. Die Personalkommission empfiehlt mit 4:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, am regierungsrätlichen Vorschlag festzuhalten.

§ 8 Absatz 4 und § 8 Absatz 5 (§ 9 Abs. 4 und 5 der Regierungsratsvorlage)

Die Kommission empfiehlt mit 6:2 Stimmen bei 1 Enthaltung die Aufnahme eines Zusatzes, dass bei strafrechtlich relevanten Handlungen eines Regierungsratsmitgliedes finanzielle Folgen in Form von Kürzung, Streichung oder Rückforderung der Ruhegehaltsansprüche eintreten. Eine Minderheit der Kommission erachtet die Aufnahme eines solchen Zusatzes für nicht notwendig.

3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen, der Totalrevision des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates gemäss beiliegendem Entwurf der Personalkommission zuzustimmen und das Postulat 2007/284 abzuschreiben.

17. November 2014

Im Namen der Personalkommission: Roman Klauser, Präsident

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)
- Entwurf Dekretstext (von der Personalkommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

betreffend der Totalrevision des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. das Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt zu beschliessen.;
2. das Postulat Nr. [2007-284](#) der SP-Fraktion „Abgangsregelung für RichterInnen“ abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Dekret

über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie auf § 30 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Dekret hat zum Zweck, die Mitglieder des Regierungsrates vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der Nichtwiederwahl zu schützen. Dazu regelt es die berufliche Vorsorge sowie Lohnleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

B. Reglementarische Vorsorge

§ 2 Reglementarische Vorsorge der BLPK

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind im Vorsorgewerk des Kantons bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert.

² Vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen gelten für die Mitglieder des Regierungsrates die Bestimmungen des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)³ und des Vorsorgereglements der BLPK für das Kantonspersonal.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 32.1008, SGS 150

³ GS 38.0281, SGS 834.1

§ 3 Massgebender Jahreslohn

Für amtierende Mitglieder des Regierungsrates gilt der Lohn gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)⁴ als massgebender Lohn für die Versicherung bei der BLPK.

§ 4 Anspruch auf eine Altersleistung während Lohnersatz oder Lohnfortzahlung

Es besteht kein Anspruch auf Altersleistungen der BLPK, solange das ehemalige Mitglied des Regierungsrates Anspruch auf eine Lohnfortzahlung gemäss § 6 bzw. auf Lohnersatz gemäss § 7 hat.

§ 5 Beitrag zum Ausgleich der Rentenkürzung bei Pensionierung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter

¹ Mitglieder des Regierungsrates, die nach Vollendung des 54. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, haben im Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch auf eine Einlage in der Höhe von maximal 24 monatlichen Sparbeiträgen gemäss § 13 des Pensionskassendekrets, höchstens aber in der Höhe der Summe der monatlichen Beiträge zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Vollendung des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.

² Bemessungsgrundlagen sind der letzte in der BLPK versicherte Lohn als amtierendes Mitglied des Regierungsrates und der für das Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Sparbeitrag.

C. Lohnfortzahlung und Lohnersatz

§ 6 Lohnfortzahlung

¹ Das ehemalige Mitglied hat Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während maximal zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem es das 60. Altersjahr vollendet hat.

² Die Lohnfortzahlung des ehemaligen Mitgliedes wird reduziert, soweit es ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.

§ 7 Lohnersatz

¹ Hat ein ehemaliges Mitglied, das nach Vollendung des 54. Altersjahres aus dem Amt ausgeschieden ist, zwölf Monate nach Ausscheiden das 60. Altersjahr noch nicht vollendet, hat es Anspruch auf einen Lohnersatz gemäss der Tabelle im Anhang.

² Der Anspruch auf Lohnersatz endet am Ende des Monats, in dem das ehemalige Mitglied das 60. Altersjahr vollendet.

⁴ GS 33.1248, SGS 150.1

³ Der Lohnersatz des ehemaligen Mitgliedes wird reduziert, soweit es ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, das zusammen mit dem Lohnersatz den letztmals erzielten Lohn als Mitglied des Regierungsrates inklusive Teuerungsausgleich übersteigt.

§ 8 Besondere Bestimmungen

¹ Lohnfortzahlung und Lohnersatz werden gemäss den Regeln zum Teuerungsausgleich für die Mitarbeitenden des Kantons angepasst.

² Lohnfortzahlung und Lohnersatz werden jährlich an allfällige AHV-pflichtige Einkommen angepasst. Das ehemalige Mitglied des Regierungsrates meldet der kantonalen Verwaltung jährlich sein AHV-pflichtiges Einkommen zu Beginn des Kalenderjahres und bei wesentlichen Veränderungen auch während des Kalenderjahres.

³ Beim Ableben eines ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates richten sich die Ansprüche auf Lohnnachgenuss sinngemäss nach kantonalem Personalrecht.

⁴ Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, werden die Leistungen gemäss §§ 5 - 7 gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert.

⁵ Den Entscheid gemäss Absatz 4 fällt der Regierungsrat.

§ 9 Sozialversicherungen und Vorsorge

Während der Dauer der Lohnfortzahlung und des Lohnersatzes gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Das ehemalige Mitglied ist während der Dauer der Lohnfortzahlung und des Lohnersatzes gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement zu versichern.
- b. Die effektiv ausgerichtete Lohnfortzahlung gilt als für die Beitragserhebung massgebender Jahreslohn gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement.
- c. Der effektiv ausgerichtete Lohnersatz gilt für die Beitragserhebung als versicherter Jahreslohn gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement.
- d. Der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt in der BLPK versicherte Jahreslohn ist massgebend für die Risikoleistungen «Tod» und «Invalidität» bis zum Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen. Allfällige Übertragungen der Freizügigkeitsleistung nach Ausscheiden führen zu einer entsprechenden Kürzung der Risikoleistungen.
- e. Das ehemalige Mitglied und der Kanton entrichten die Beiträge gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement sowie die weiteren Sozialversicherungsbeiträge.

§ 10 Verwaltung und Finanzierung

¹ Die Lohnfortzahlung und der Lohnersatz werden von der kantonalen Verwaltung berechnet und verwaltet.

² Die Leistungen gemäss Absatz 1 sowie der Beitrag zum Ausgleich der Rentenkürzung gemäss § 5 werden aus der Erfolgsrechnung finanziert.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Laufende Renten und Anwartschaften

Die Höhe der per 31. Dezember 2014 laufenden Renten sowie der Bestand und die Höhe der entsprechenden Anwartschaften gemäss bisherigem Dekret vom 9. April 1979 über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates ⁵ bleiben unter dem vorliegenden Dekret gewahrt.

§ 12 Überführung der Ansprüche der amtierenden Mitglieder des Regierungsrats; Besitzstand

¹ Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates, die zu diesem Zeitpunkt mindestens vier Amtsjahre aufweisen, besteht per 31. Dezember 2014 ein Freizügigkeitsanspruch. Dieser entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993⁶. Der Barwert wird vom Experten für berufliche Vorsorge der BLPK wie folgt bestimmt:

- a. Massgebend ist die am 31. Dezember 2014 erworbene Altersrente, wobei sich der Pro-rata-Anspruch nach dem bisherigen Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates richtet.
- b. Der Barwert der erworbenen Leistungen entspricht der so bestimmten erworbenen und mit dem per 31. Dezember 2014 massgebenden Tarif der BLPK multiplizierten Altersrente.

² Für diejenigen Mitglieder des Regierungsrats, die per 31. Dezember 2014 weniger als vier Amtsjahre aufweisen, wird der Freizügigkeitsanspruch per 31. Dezember 2014 gemäss Artikel 17 Freizügigkeitsgesetz bestimmt.

³ Ist die von der BLPK auszurichtende Altersrente tiefer als diejenige Rente, auf die per 31.12.2014 gemäss bisherigem Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates Anspruch bestanden hätte, wird die Altersrente auf diesen Betrag erhöht.

⁴ Wurde bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente ein Teil des Freizügigkeitsanspruchs bar oder infolge Vorbezugs für Wohneigentum bezogen oder infolge Ehescheidung auf eine andere Einrichtung übertragen, wird der Besitzstand gemäss Absatz 3

⁵ GS 27.52, SGS 834.3

⁶ SR 831.42

entsprechend reduziert. Wird ein freiwilliger Einkauf getätigt, wird der Besitzstand gemäss Absatz 3 entsprechend erhöht.

⁵ Die Kosten eines allfälligen Besitzstands sind der BLPK vom Kanton zu erstatten.

§ 13 Überführung der laufenden Renten

¹ Die per 31. Dezember 2014 gemäss bisherigem Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates laufenden Renten an ehemalige Mitglieder des Regierungsrates werden auf der Grundlage der per 31. Dezember 2014 geltenden versicherungstechnischen Grundlagen und auf Basis des in diesem Zeitpunkt geltenden technischen Zinssatzes mit dem vor Ausfinanzierung für den Kantonsbestand massgebenden Deckungsgrad in das Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK überführt.

² Zusätzlich werden die gemäss § 12 bestimmten Freizügigkeitsansprüche per 1. Januar 2015 in die BLPK überführt.

§ 14 Kosten der Überführung

¹ Zur Deckung der Kosten für die Überführung werden die Mittel des Ausgleichsfonds verwendet.

² Reichen die Mittel nicht aus, bildet der Fehlbetrag Bestandteil der Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetzes)⁷.

§ 15 Ausgleichsfonds

¹ Der Ausgleichsfonds gemäss § 5 des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben.

² Ein allfälliger Überschuss wird dem Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK als Rückstellung für die Kosten einer allfälligen Besitzstandswahrung gemäss § 12 Absatz 3 gutgeschrieben.

³ Der nicht benötigte Teil der Rückstellung gemäss Absatz 2 wird dem Kanton auf einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates wird unter Vorbehalt von § 11, § 12 Absatz 1 Buchstabe a und § 12 Absatz 3 aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

⁷ GS 38.0273, SGS 834

Anhang

Lohnersatz zwischen vollendetem 55. und 60. Altersjahr in Prozenten des im Zeitpunkt des Ausscheidens in der BLPK versicherten Jahreslohns¹

Amtsjahre ² Im Alters- Jahr ³	12 +	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
56	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%	44%	42%	40%	38%
57	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%	44%	42%
58	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%
59	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%
60	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%

¹ Vorbehältlich der Anpassungen gemäss § 8 Absatz 1

² Mindestens ein Amtsjahr muss vollendet sein. Teile von Amtsjahren werden anteilmässig, auf vollendete Monate genau, angerechnet.

³ Massgebend ist das Alter ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt.